

# **Geschäftsordnung der Ständigen Ethik- und Tierschutzkommission (ETK) der Veterinärmedizinischen Universität Wien**

## **I. Rechtsgrundlagen der Kommission**

**§ 1** Die „Ständige Ethik- und Tierschutzkommission der Veterinärmedizinischen Universität Wien“ (Kommission) ist eine beratende Einrichtung der inneren Organisation der Veterinärmedizinischen Universität Wien (Vetmeduni Vienna). Für die Kommission gilt das Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) und insbesondere die Geschäftsordnung der Kollegialorgane der Vetmeduni Vienna.

## **II. Zweck und Aufgaben der Kommission**

### **§ 2**

- (1) Die Kommission ist im Auftrag der Vetmeduni Vienna tätig. Sie nimmt ihre Aufgaben unabhängig und weisungsfrei wahr.
- (2) Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Begutachtung von Projekten, die von bzw. unter Supervision von MitarbeiterInnen der Vetmeduni Vienna unter Verwendung lebender Tiere durchgeführt werden, unter Beachtung der Good Scientific Practice sowie des Tierschutz- und Tierversuchsgesetzes;
  2. Qualitätskontrolle der eingereichten Projekte und Anträge hinsichtlich Studienziel, Studienaufbau, Tierzahlen, Methodik (einschließlich „3R“), statistischer Auswertung und zu erwartender Ergebnisse;
  3. Ansprechpartner für alle Fragen, die das Wohlergehen der Patienten sowie der Übungs- und Versuchstiere betreffen;
  4. Beratung über die Notwendigkeit des Einsatzes von Übungs- und Versuchstieren und Mitwirkung an der ethischen Gestaltung von Lehrangeboten mit lebenden Tieren;
  5. Beratung bei der Projektplanung und bei der Suche nach geeigneten Ersatz- und Ergänzungsmethoden für Tierversuche sowie in allgemeinen Fragen von Tierversuchsangelegenheiten;
  6. Klärung der Frage, ob im Einzelfall die Tierversuchseigenschaft eines Vorhabens zu bejahen ist und ob es sich um einen Tierversuch iSd § 8 bzw. 9 TVG handelt;
  7. Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchsvorhaben;
  8. Verfassung von Leitlinien und Empfehlungen zu Fragen, die in ihren Aufgabenbereich fallen und von allgemeiner Bedeutung für die Vetmeduni Vienna sind;

9. Ansprechpartner für alle Fragen im Zusammenhang mit der Belastung von Versuchs- bzw. Übungstieren und mit dem Schweregrad der Eingriffe und Maßnahmen;
10. Beratung von Universitätsangehörigen im Zusammenhang mit wissenschaftlichen Untersuchungen oder zusätzlichen Probenentnahmen, die im Rahmen von Therapien durchgeführt werden;
11. Verbindungsglied zu der zuständigen Abteilung im Ministerium;
12. Auswertung ministerieller Bescheide und Dialog mit der ministeriellen Kommission;
13. Anforderung von Berichten über abgeschlossene Tierversuche und retrospektive Beurteilung der Studien.

### **III. Zusammensetzung der Kommission, Bestellung der Kommissionsmitglieder, Rechte und Pflichten der Kommissionsmitglieder**

#### **§ 3 Kommissionsmitglieder**

- (1) Die Mitglieder der Kommission gliedern sich in
  1. ordentliche Mitglieder
  2. beratende Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder umfassen:
  1. die/den Vorsitzende/n (§ 4 Abs. 1)
  2. 6 ExpertInnen, die an der Vetmeduni Vienna als WissenschaftlerInnen tätig sind und die in den Zuständigkeitsbereichen der Kommission Expertise aufweisen
  3. ein/e StudentenvertreterIn
- (3) Beratende Mitglieder umfassen:
  1. eine/n ExpertIn im Tierschutz- und Tierversuchsrecht
  2. eine/n ExpertIn auf dem Gebiet der Labortierkunde und der Alternativen zu Tierversuchen
  3. einem Mitglied der ministeriellen Tierversuchskommission aus der Vetmeduni Vienna
- (4) Der Kommission ist ein/e GeschäftsführerIn zugeordnet.
- (5) Erforderlichenfalls sind weitere ExpertInnen beizuziehen.

**§ 4. Bestellung der Mitglieder**

- (1) Der/die Kommissionsvorsitzende (§ 3 (2) Z 1) ist der/die VizerektorIn für Kliniken. Seine/Ihre Wahl erfolgt gemäß UG 2002.
- (2) Die Mitglieder gemäß § 3 (2) Z 2 bis 3, (3) und (4) werden jeweils vom Rektorat bestellt.

**§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder haben ihre Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit in der Kommission schriftlich oder mündlich zu erklären. Sie besitzen Stimmrecht.
- (2) Beratende Mitglieder sowie die/der GeschäftsführerIn besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Ordentliche und beratende Mitglieder sowie die/der GeschäftsführerIn sind berechtigt, an allen Veranstaltungen und Sitzungen der Kommission teilzunehmen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck der Kommission zu unterstützen.
- (5) Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion in der Kommission bekannt werden, verpflichtet.

## **IV. Sitzungen und Beschlussfassung**

**§ 6. Einberufungen**

- (1) Die Sitzungen der Kommission finden einmal im Monat statt. Sie werden durch die / den Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall durch die Stellvertretung (§ 8), einberufen.
- (2) Im Bedarfsfall können außerordentliche Sitzungen einberufen werden. Außerordentliche Sitzungen sind unverzüglich zum frühest möglichen Termin einzuberufen. Eine außerordentliche Sitzung ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kommissionsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, beurteilt der/die zur Einberufung Verpflichtete.

**§ 7. Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung ist so rechtzeitig vor Beginn der Sitzung bekannt zugeben, dass sich die Teilnehmenden ausreichend auf die Sitzung vorbereiten können.
- (2) Ein von einem ordentlichen und / oder beratenden Mitglied der Kommission vorgeschlagener Punkt muss in die Tagesordnung aufgenommen werden.

**§ 8. Stellvertretung**

Eine Stellvertretung im Falle der Verhinderung ist nur für die/den Vorsitzende/n vorgesehen. Er/sie wird durch das dienstälteste ordentliche Kommissionsmitglied vertreten.

**§ 9. Protokolle**

Über die Sitzungen der Kommission ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen und in der folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Abweichende Meinungen sind auf Wunsch in der Niederschrift zu vermerken.

**§ 10 Beschlussfassung**

- (1) Die Kommission ist bei Anwesenheit von vier stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Die beratenden Mitglieder sind vor der Beschlussfassung anzuhören.
- (2) Über Punkte, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, darf nur beschlossen werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und kein Mitglied gegen die Beschlussfassung Einspruch erhebt.

**§ 11 Umlaufverfahren / Rundspruch**

- (1) Ein Beschluss kann in Ausnahmefällen auch im Umlaufverfahren / Rundspruch durch die/den Vorsitzende/n herbeigeführt werden, nachdem alle ordentlichen und beratenden Mitglieder gehört wurden.
- (2) Beschlüsse nach diesem Verfahren können nur einstimmig getroffen werden. Auch in diesem Fall muss der Beschluss gemäß § 9 protokolliert werden.

**§ 12 Vetorecht**

- (1) Jedes an einem Beschluss beteiligte stimmberechtigte Mitglied sowie die beratenden Mitglieder können in Ausnahmefällen innerhalb von 48 Stunden nach dem Beschluss ein Veto einlegen. Damit wird der Beschluss außer Kraft gesetzt. Innerhalb von 10 Tagen muss eine erneute Sitzung der Kommission stattfinden. Auf ihr muss der strittige Punkt neu verhandelt werden.
- (2) Kommt auf dieser Sitzung ein Beschluss zustande, ist ein erneutes Veto nicht möglich.

## **V. Funktionsperiode bzw. Rücktritt und Beendigung der Tätigkeit**

**§ 13 Funktionsperiode**

- (1) Die Funktionsperiode der Kommission endet grundsätzlich mit der Funktionsperiode des Rektorats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Kommission ihre Funktion vorübergehend weiter aus.
- (2) Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 4 (1) und (2) ein Ersatz zu bestellen.

**§ 14 Rücktritt und Beendigung der Tätigkeit**

- (1) Ein Mitglied kann sein Amt vor Ablauf der Funktionsperiode jederzeit durch ausdrückliche Erklärung gegenüber der/m Vorsitzenden der Kommission zurücklegen.
- (2) Die Kommission hat die Möglichkeit bei Vorliegen wichtiger Gründe die Abberufung des/der Vorsitzenden und/oder eines Mitgliedes zu beantragen. Die Abberufung bedarf der Zustimmung des Rektorates.
- (3) Tritt der/die Vorsitzende der Kommission vor Ablauf der Funktionsperiode von seinem/i ihrem Amt zurück oder wird er/sie abberufen, übernimmt bis zur Wahl des

Nachfolgers / der Nachfolgerin die Stellvertretung gemäß § 8 die Aufgaben des/der Vorsitzenden.

- (4) Fallen der/die Vorsitzende und die Stellvertretung gemäß § 8 gleichzeitig aus, hat die/der RektorIn unverzüglich die Wahl eines/einer Vorsitzenden zu veranlassen und die Vorsitzführung bis zur Neuwahl zu übernehmen.